

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

53. Jahrgang

17. März 2021

Nummer 16

Inhalt	Seite
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	178
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	178
– Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	178
– Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung und Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen	179
– Stadtbezirk Bonn Ortsteil Poppelsdorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	180
– Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Bekanntmachung des 4. Planänderungsverfahrens gem. §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den Neubau der S-Bahnlinie S 13 von Troisdorf nach Bonn-Oberkassel, PFA 3 Stadtgebiet Bonn-Vilich

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei einem Einbruch in der Carl-Schurz-Realschule am 16.11.2020 wurde das Schulsiegel mit der Siegelnummer 1 entwendet. Das Siegel wird aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt.

#### Beschreibung:

Gummistempel rund, Durchmesser ca. 3,4 cm, Umschrift „Carl-Schurz-Realschule der Stadt Bonn“, Siegelnummer 1, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: Bundesstadt Bonn, Amt 10-31, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Bonn, den 04.02.2021

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
(Fuchs)  
Stadtdirektor

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 153 ist abhandengekommen. Aus Sicherheitsgründen wird das Siegel für ungültig erklärt.

#### Beschreibung:

Gummistempel rund, klein, Umschrift „Stadt Bonn“, Siegelnummer 153, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: Bundesstadt Bonn, Amt 10-31, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Bonn, den 15.02.2021

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
(Fuchs)  
Stadtdirektor

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 699 ist abhandengekommen. Aus Sicherheitsgründen wird das Siegel für ungültig erklärt.

#### Beschreibung:

Gummistempel rund, Umschrift „Stadt Bonn“, Siegelnummer 699, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: Bundesstadt Bonn, Amt 10-31, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Bonn, den 09.02.2021

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
(Fuchs)  
Stadtdirektor

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3608.4190 GewStB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 19.01.2021 für KERM Bauunternehmung UG (haftungsunbeschränkt) früher ansässig Frankfurter Str. 46, 53773 Hennef, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 01.03.2021

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Hammerer

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung/en der Stadt Bonn — Ausländeramt —  
33-6

Datum der Verfügung 18.02.2021	Az.: 33-63
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift UBEYDAWI Majed, Thomastr. 36, 53111 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 04.03.2021

Die Oberbürgermeisterin  
i.A. gez. Schnitzler

**BUNDESSTADT BONN**  
**Die Oberbürgermeisterin**

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

**Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen**

Der Ausschuss für Wohnen, Planung und Bauen der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 Folgendes beschlossen:

1. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7621-3 der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, zwischen Rudolf-Stöcker-Weg, Clemens-August-Straße und Wallfahrtsweg ist einschließlich ihrer Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7621-46 der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, zwischen Clemens-August-Straße, westliche Grenze des Hausgrundstücks Sebastianstraße 8, nordwestliche Grenze des Hausgrundstücks Kekuléstraße 5 und Kekuléstraße ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und einschließlich ihrer Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7621-49 der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, Bereich Karlobert-Kreiten-Straße 1 bis 5 sowie Clemens-August-Straße 2 bis 26 (Teilbereich 1) und Bereich Clemens-August-Straße, Kekuléstraße, Carl-Troll-Straße und Anschlussstelle Bonn-Poppelsdorf der Autobahn BAB 565 (Teilbereich 2) ist gemäß §§ 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und einschließlich ihrer Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.
4. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7621-51 der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, zwischen Clemens-August-Straße 28 bis 34 und einer Parallelen von rund 50 m westlich der Clemens-August-Straße ist einschließlich ihrer Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.
5. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7621-54 der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, für den Bereich der Hausgrundstücke Meckenheimer Allee 178 und 180 ist einschließlich ihrer Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.
6. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7721-24 der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk

Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, zwischen Clemens-August-Straße, Sternenburgstraße, Kirschallee und Anschlussstelle Bonn-Poppelsdorf der Autobahn BAB 565 ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und einschließlich ihrer Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

7. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7721-56 der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, zwischen Clemens-August-Straße, Straße Am Botanischen Garten und Anschlussstelle Bonn-Poppelsdorf der Autobahn BAB 565 ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und einschließlich ihrer Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

**Hinweis:** Die aufgeführten Bebauungsplanänderungen werden alle im vereinfachten Verfahren ohne Umweltsprüfung aufgestellt

Die öffentliche Auslegung der Pläne und der dazugehörenden Begründungen erfolgt

- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- vom **25.03.2021** bis einschließlich **07.05.2021** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)  
**Wegen der pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen zum Stadthaus ist die Einsichtnahme in Bebauungspläne vor Ort bis auf Weiteres nur mit Termin und Maske möglich! Das Kundenzentrum im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation ist telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter:**  
**Tel.: 0228 772200**  
**E-Mail: [kundenzentrum-geodaten@bonn.de](mailto:kundenzentrum-geodaten@bonn.de)**

Bürgerbeteiligung im Internet unter:  
[www.bonn.de/beteiligung-planverfahren](http://www.bonn.de/beteiligung-planverfahren)

**Hinweis:**

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Berliner Platz 2, 53103 Bonn), oder per E-Mail ([amt61.anregungen@Bonn.de](mailto:amt61.anregungen@Bonn.de)) bei dem Stadtplanungsamt der Bundesstadt Bonn oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:  
[www.bonn.de/beteiligung-planverfahren](http://www.bonn.de/beteiligung-planverfahren)

Bonn, den 04.03.2021

K. Dörner  
Oberbürgermeisterin

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 02.03.2021	PK-Nr. 7777.2986.6324
Betroffene/r Aleksandr Michalenko, Haller Straße 19, 33106 Paderborn	
Datum 25.02.2021	PK-Nr. 7777.4562.4518
Betroffene/r Mihai Macovei, Stuttgarter Straße 18, 73430 Aalen	
Datum 25.02.2021	PK-Nr. 7777.4567.1141
Betroffene/r Mihai Macovei, Stuttgarter Straße 18, 73430 Aalen	
Datum 25.02.2021	PK-Nr. 7777.4568.7544
Betroffene/r Mihai Macovei, Stuttgarter Straße 18, 73430 Aalen	
Datum 26.01.2021	PK-Nr. 7779.3414.3963
Betroffene/r Kevin Altenrath, Clemens-August-Straße 74, 53115 Bonn	
Datum 10.02.2021	PK-Nr. 7779.3416.5177
Betroffene/r Bernd Andre, Hans-Riegel-Straße 4, 53129 Bonn	
Datum 25.02.2021	PK-Nr. 7779.3417.9623
Betroffene/r Jan Zischke, Vogesenstraße 12 b, 50739 Köln	
Datum 25.02.2021	PK-Nr. 7779.3417.9011
Betroffene/r Mamun Al-Jundi, Drachenburgstraße 38, 53179 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **08.03.2021**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. **Hoppenkamps**

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 05.03.2021	PK-Nr. 7777.4541.6826
Betroffene/r Rybarczyk, Bianca, Alter Markt 4, 50 667 Köln	
Datum 09.11.2020	PK-Nr. 7777.4525.9747
Betroffene/r Sinani, Nexhmedin, Bergisch Gladbacher Str. 506, 51 067 Köln	
Datum 10.02.2021	PK-Nr. 7777.3127.1642
Betroffene/r Philippsen, Daniel, Dorotheenstr. 22, 53 111 Bonn	
Datum 05.03.2021	PK-Nr. 7777.5274.3764
Betroffene/r Humboldt, Christian, Ankerstr. 17, 53 757 St. Augustin	
Datum 09.02.2021	PK-Nr. 7779.3416.3984
Betroffene/r Stoob, Johanna Christin, Hauptstr. 103 a, 53 604 Bad Honnef	
Datum 25.02.2021	PK-Nr. 7779.3418.0095
Betroffene/r Heuper, Jean-Denis, Sebastianstr. 131, 53 115 Bonn	
Datum 21.01.2021	PK-Nr. 7779.3413.9893
Betroffene/r Balog, Judith, Aufenthalt unbekannt	
Datum 23.02.2021	PK-Nr. 7779.3417.4419
Betroffene/r Wiesenbach, Rene, Basedowstr. 15, 39 104 Magdeburg	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **10. März 2021**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Schöps

*Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln,  
Dezernat 25 -Verkehr-*

*Bonn, den 09.03.21*

*Die Oberbürgermeisterin*

*In Vertretung*

*gez. Wiesner*

*Stadtbaurat*

### **Bekanntmachung**

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

#### **4. Planänderungsverfahren gem. §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den Neubau der S-Bahnlinie S 13 von Troisdorf nach Bonn-Oberkassel, PFA 3 Stadtgebiet Bonn-Vilich,**

Die DB Netz AG plant eine neue ca. 13 km lange S-Bahnstrecke zwischen Troisdorf und Bonn-Oberkassel, die in 5 Planfeststellungsabschnitte unterteilt wurde.

Für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3 hat das Eisenbahn-Bundesamt am 24.02.2011 den Planfeststellungsbeschluss erlassen und diesen später durch drei Planänderungsbeschlüsse ergänzt. Aufgrund der im Folgenden aufgeführten Umplanungen hat die DB Netz AG beim Eisenbahn-Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines 4. Planänderungsverfahrens gestellt.

Der PFA 3 führt durch den Stadtteil Bonn-Vilich und ist ca. 2,7 km lang. Er beginnt an der Stadtgrenze zwischen Sankt Augustin und Bonn und endet ca. 250 m südlich des Bahnübergangs Gerhardstraße. Der Planfeststellungsbeschluss für diesen PFA ist in Bestandskraft erwachsen und begründet für die DB Netz AG das Baurecht. Mit dem Bau des PFA 3 ist bereits begonnen worden.

Die rechtsrheinische DB-Trasse zwischen den Bahnhöfen Sankt Augustin-Menden und Bonn-Vilich unterquert die Bundesautobahn A 59 unmittelbar südlich des Autobahndreiecks Bonn-Nordost. Das 4. Planänderungsverfahren bezieht sich ausschließlich auf die Straßenüberführung (StrÜ) der A 59. Anstelle des bisher beabsichtigten Baus unter halbseitiger Sperrung der A 59 soll nun das neue Bauwerk seitlich der Autobahn hergestellt und anschließend unter Vollsperrung der Autobahn eingeschoben werden. Die geplante Vollsperrung soll ca. 3 Wochen in den Sommerferien erfolgen. Durch die geänderte Planung würde die bisher vorgesehene über vier Jahre laufende halbseitige Sperrung der A 59 und Verkehrsführung für beide Fahrtrichtungen auf einer

Seite der Autobahn entfallen und die Bauzeit mit Auswirkungen auf den Betrieb der Autobahn erheblich verkürzt. Während der vorgesehenen 3 –wöchigen Sperrung muss auf den Umleitungsstrecken mit erhöhtem Verkehrslärm gerechnet werden.

Durch die Änderungen im 4. Planänderungsverfahren ergeben sich kein weiterer Flächenbedarf oder Änderungen an beanspruchten Grundstücken. Zudem erfolgen keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Einzelheiten des Bauvorhabens sind den im Internet der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planänderungsunterlagen zu entnehmen.

Die DB Netz AG hat bei dem Eisenbahn-Bundesamt als zuständiger Planfeststellungsbehörde die Durchführung des 4. Planänderungsverfahrens für dieses Vorhaben beantragt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist entsprechend des Ergebnisses der diesbezüglichen Vorprüfung des Eisenbahn-Bundesamtes keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Planänderungsverfahren erforderlich.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen des Planänderungsverfahrens beantragt.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, dass am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in digitaler Form werden

**vom 22.03.2021 bis 21.04.2021 einschließlich**

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27 a VwVfG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln ([http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_eisenbahn\\_planfeststellungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html)) veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planänderungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen sind die Planänderungsunterlagen zu finden.

Gem. § 27 a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Bonn ([www.bonn.de/beteiligung-planverfahren](http://www.bonn.de/beteiligung-planverfahren)) veröffentlicht.

Weiter enthält die Internetseite Stadt Bonn eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planänderungsunterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglicht die Stadt Bonn eine Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in Papierform.

Wegen der pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen zum Stadthaus ist die Einsichtnahme vor Ort bis auf Weiteres nur mit Termin und Maske möglich! Das Kundenzentrum im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation ist telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter: Tel.: 0228 772200

E-Mail: [kundenzentrum-geodaten@bonn.de](mailto:kundenzentrum-geodaten@bonn.de)

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planänderungsunterlagen.

Parallel werden die Planänderungsunterlagen auch bei der Stadt Sankt Augustin ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das o.g. Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Internetveröffentlichung, das ist

**bis zum 05.05.2021 einschließlich**

bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, bei der Stadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn oder der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, Einwendungen gegen dieses Vorhaben schriftlich erheben.

Es können nur Einwendungen zu den Änderungen in diesem 4. Planänderungsverfahren erhoben werden.

Die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift kann bei der Stadt Bonn ebenfalls nur nach telefonischer Terminabstimmung (bei der o.g. Rufnummer) erfolgen.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG).

Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz\\_planfeststellung.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf) einsehen. Zudem wird das Informationsblatt mit den Hinweisen zu der Datenerhebung mit den Planunterlagen ausgelegt oder zugänglich gemacht.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG über die Auslegung der Planänderungsunterlagen.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden dann von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18 a AEG).

5. Durch Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (das Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planänderungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.